AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Bekanntmachung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juli 2020 wird die nachstehende 6. Änderung der Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Hans-Thoma-Schule Gaggenau vom 9. April 2013 öffentlich bekanntgemacht.
Die Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft.

Gaggenau, 28. Juli 2020

Christof Florus
Oberbürgermeister

6. Änderung der Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Hans-Thoma-Schule Gaggenau vom 9. April 2013

Gültig ab dem Schuljahr 2020/2021

Angebote für Ganztagsschüler	**5 Tage/ Woche** in EUR/ Monat	**4 Tage/ Woche** in EUR/ Monat	**3 Tage/ Woche** in EUR/ Monat	**Zu zahlender Betrag** in EUR/ Monat
Frühbetreuung I MO bis FR, ab 6.30 bis 7.50 Uhr (nur an Schultagen)	27,50 ¨	22,00 ¨	16,30 ¨	
Mittagessen MO bis DO (an Schultagen)	-	51,50 ¨	38,50 ¨	
Spätbetreuung I Mo bis DO ab 15.50 bis 17. Uhr (nur an Schultagen)	-	24,00 ¨	17,80 ¨	
Spätbetreuung II Freitags ab 13 bis 17. Uhr, incl. Mittagessen (nur an Schultagen)		32,50 ¨		
Ferienbetreuung I MO – FR, 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, incl. Mittagessen und Ausflüge (an 30 Ferientagen, ohne Pfingstferien)		84,00 ¨		
Ferienbetreuung II MO – FR, 7.30 bis 17.00 Uhr, incl. Mittagessen und Ausflüge (an 8 Ferientagen in den Pfingstferien)		24,00 ¨		

** zutreffendes bitte ankreuzen*

Gesamtbetrag in EUR/Monat:

Pro Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben.
Eine Erstattung bei Fehlzeiten (Krankheit etc.) ist nicht möglich.

4. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2020 folgende 4. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013 beschlossen:

§ 1

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR/Monat auf der Basis von 11 Monatsentgelten
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü 3)	119,75
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü 3)	65,75
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	149,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	80,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U3)	239,50
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	131,50
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	119,75
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	298,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	160,50
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	149,50

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere §§ 1 und 2 der 3. Änderung vom 02. Juli 2019, außer Kraft.

Gaggenau, 28. Juli 2020

Christof Florus
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ im Stadtteil Ottenau

S a t z u n g
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“im Stadtteil Ottenau der Großen Kreisstadt Gaggenau
(Stand 02. Juli 2020)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 27. Juli 2020 zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 20. September 2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ wird um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst weiterhin die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 6. September 2018 schwarz umrandete Fläche.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 28. Juli 2020

Christof Florus
Oberbürgermeister

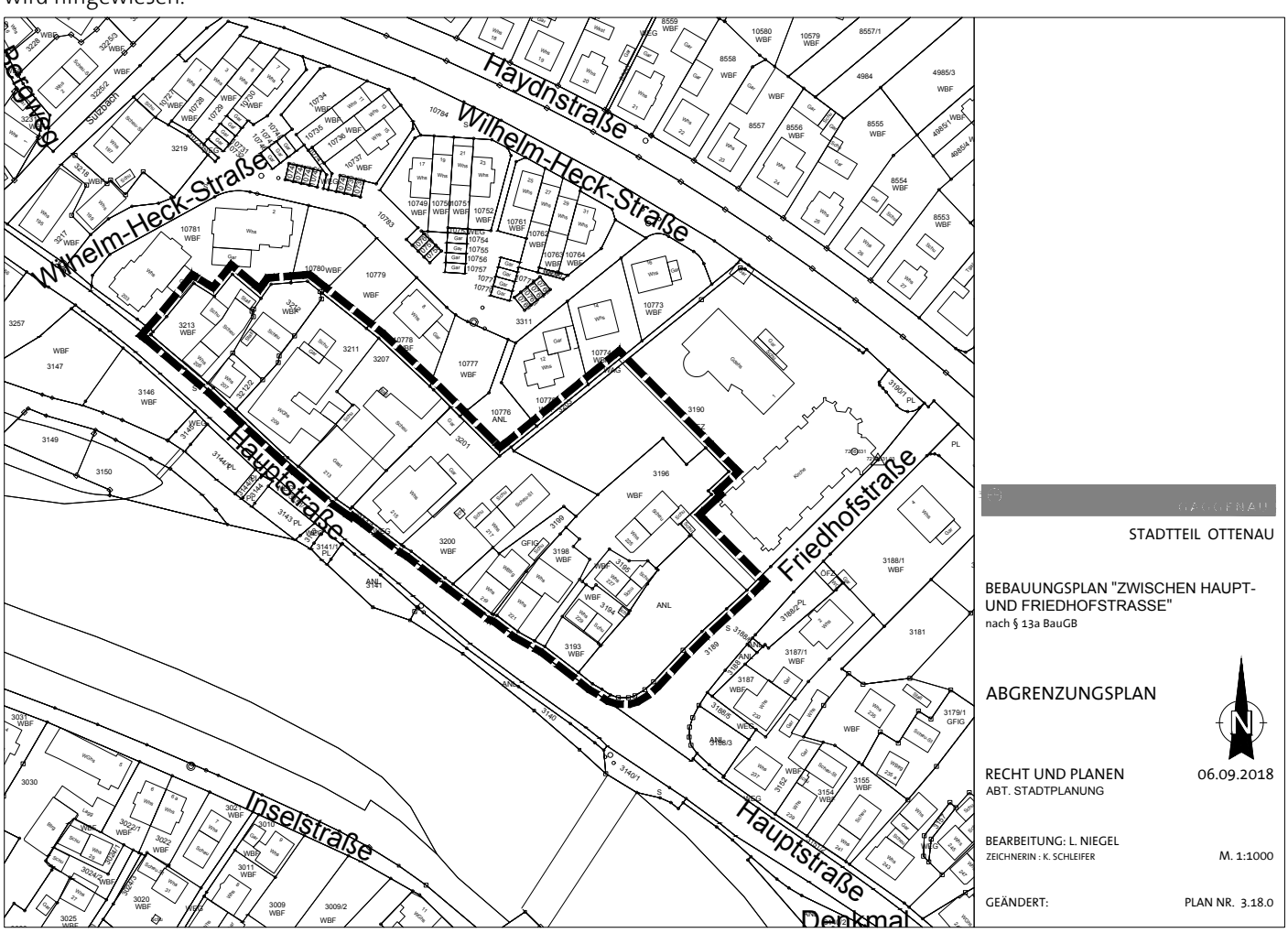

Bekanntmachung

1. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße" sowie örtliche Bauvorschriften in Gaggenau gemäß § 13 a BauGB
hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 2020 den 1. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße" und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Gaggenau jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 2575 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz" umrandeten Fläche.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung über örtliche Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 412, 4. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 28. Juli 2020

Christof Florus
Oberbürgermeister

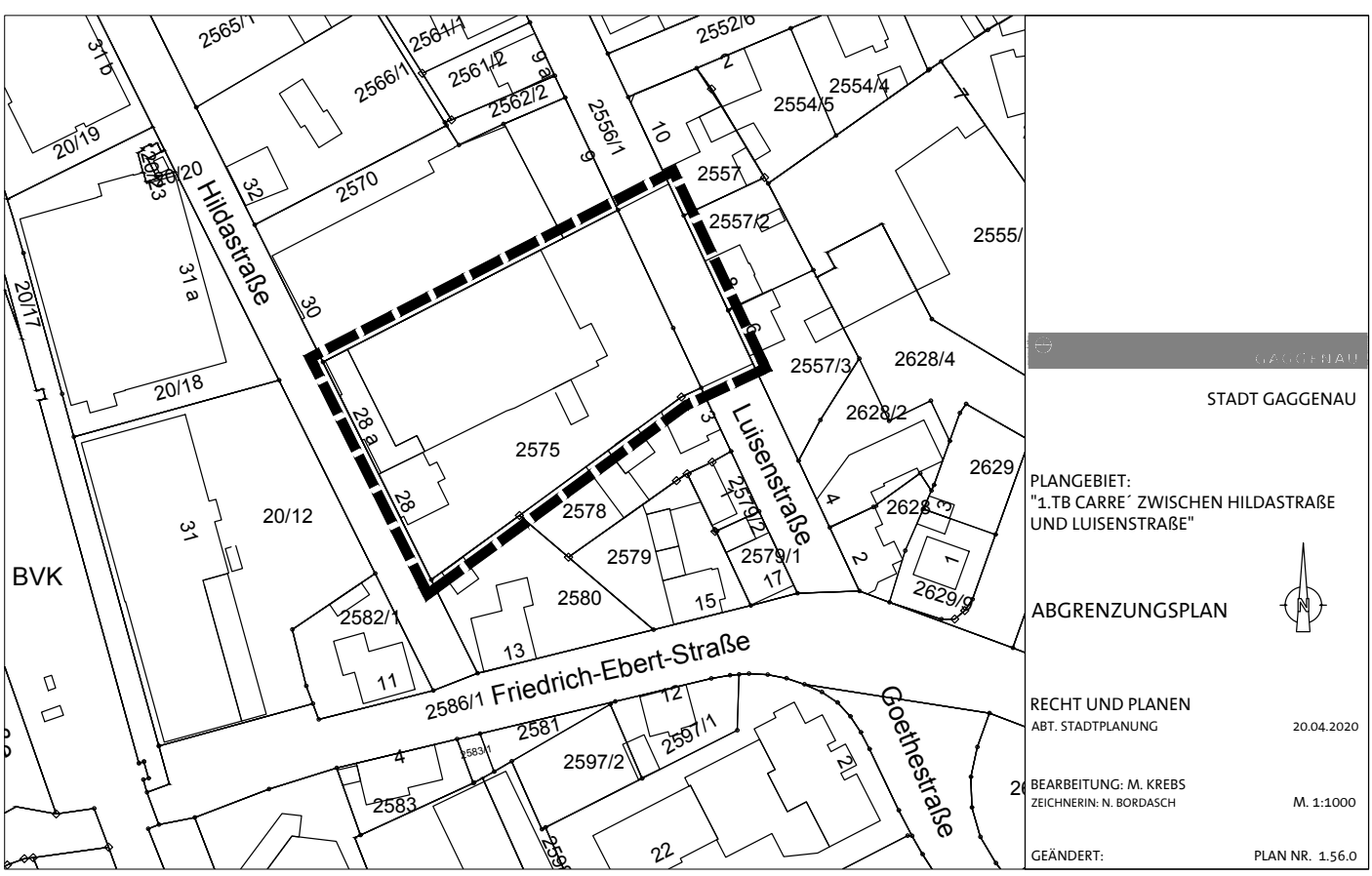

Aus dem Standesamt

Eheschließungen Juli 2020

In der Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.7.2020 haben auf dem Standesamt Gaggenau die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

04.07.2020
Jessica Bianca Maria Scherer und Felix Georg Flackus,
Steinmetzstraße 3, 76437 Rastatt
04.07.2020
Andreja Jurinic und Sandra Schypulla,
Hauptstr. 29, 76571 Gaggenau
20.07.2020
Kerstin Reuter und Robin Ben Pommerening,
Baden-Badener Str. 5, 76571 Gaggenau
25.07.2020
Nathalie Marie Hurrle und Fabian Rödel,
Große Austraße 25, 76571 Gaggenau
27.07.2020
Selina May und Maurizio Conte,
Schulstraße 61, 76571 Gaggenau

Sterbefälle Juli 2020

In der Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.7.2020 wurde im Standesamt Gaggenau der Sterbefall folgender Personen beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

04.07.2020
Helga Lucie Meier geb. Marquardt
Baden-Badener Str. 12, 76571 Gaggenau
24.07.2020
Werner Friedrich Ferdinand von der Ahe
An den Badäckern 12, 76571 Gaggenau
25.07.2020
Felix Christian Schäfer
Panoramastraße 26, 76571 Gaggenau
30.07.2020
Ingrid Schweyda geb. Lichtenberger
Breitwiesenweg 5, 76571 Gaggenau

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

PARTEIEN

FDP

Stammtisch

Die FDP Gaggenau lädt am Mi., 12. Aug., ab 19 Uhr zum Stammtisch ein. Der Stammtisch findet im Restaurant "Salmen" in der Murgtalstr. 29, Gaggenau/Bad-Rotenfels statt. Nachdem die Kandidaten für die kommende Landtagswahlen 2021 gewählt wurden, bietet der Stammtisch die Gelegenheit, mit den Kandidaten ins Gespräch zu kommen um Ideen, Kritik und Erfahrungen zu landespolitischen Themen auszutauschen.

Bündnis 90/Die Grünen

Mahnwache

Am Fr., 7. Aug., findet von 18 bis 19 Uhr eine weitere „Mahnwache für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten" an der Stadtbrücke Gernsbach, am Nepomuk, statt. Aufgrund der Corona-Verordnungen muss der Mindestabstand von 1,5 m zueinander eingehalten und eine Maske für Mund und Nase getragen werden. Personen, welche an COVID-19 erkrankt sind oder Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung aufweisen, ist die Teilnahme an der Versammlung untersagt.

BILDUNG

Anpassungen bei der Ausbildungsförderung

Seit mehr als vier Jahrzehnten eröffnet die Ausbildungsförderung (BAföG) jungen Menschen die Chance, sich beruflich weiterzubilden. Damit eine Aus- oder Weiterbildung nicht aus finanziellen Gründen scheitert, stellt der Staat die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung

Hiervon haben bisher Millionen Jugendlicher und junger Erwachsener profitiert. Dabei wurde das Gesetz immer weiterentwickelt und an die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen angepasst.

BAföG gibt es nicht nur für das Studium an Hochschulen, sondern auch für Schüler, die weiterführende Bildungsstätten besuchen. Bereits zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 beziehungsweise des vergangenen Wintersemesters wurden die Bedarfssätze, die Einkommensfreibeträge und der Vermögensfreibetrag angepasst. Der Grundbedarf war im Vorjahr um fünf Prozent angehoben worden und wird in einem zweiten Schritt zum 1. August 2020 noch einmal um zwei Prozent erhöht. Der Förderhöchstsatz beträgt demnach 861 Euro. Zusätzlich steigen die Einkommensfreibeträge der Eltern bzw. der Ehegatten um drei Prozent, der Kinderbetreuungszuschlag auf 150 Euro. Nach den deutlich spürbaren Verbesserungen der Förderung und einer Ausweitung auf mehr Leistungsempfänger im Zuge des letzten Änderungsgesetzes bedeuten die aktuellen Anpassungen für Schüler und Studierende weitere Leistungserhöhungen. Zuständige Stellen beim BAföG sind für Studierende die jeweiligen Studierendenwerke, für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien das die für die Ausbildungsstätte zuständige Amt. Für alle anderen Schüler ist das Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern maßgeblich.

Information und Antragsvordrucke gibt es beim Landratsamt Rastatt, Amt für Ausbildungsförderung, Telefon 07222 3810. Elektronische Vordrucke gibt es auf der Homepage des Landkreises unter der Rubrik Landkreis/Service.

Carl-Benz-Schule

Willkommenskultur:
Khaled Barakat und Ahmad Hammad sind Klassenbeste

Khaled Barakat und Ahmad Hammad kamen aus sogenannten „Flüchtlingsklassen" an die Berufsschule und es gelang ihnen, als Klassenbeste ihren Abschluss zu machen. Davor lag ein anstrengender Weg. Sie mussten nicht nur die deutsche Sprache erlernen, sich in ein fremdes Leben und eine ihnen unbekannte Gesellschaft integrieren, sondern sich auch den Herausforderungen stellen, die eine industrielle Gesellschaft wie die unsere vorgibt. Zu oft wird unterschätzt, auf welch hohem Niveau die deutschen Industriestandards angesiedelt sind.

Doch der Reihe nach: Die Carl-Benz-Schule Gaggenau engagiert sich seit 2014 sehr um die Integration von Flüchtlingen, was durch eigens eingerichtete Vorbereitungsklassen geschieht. Aber auch interne Förderprogramme während der Berufsschulzeit, die Schülern helfen, sprachliche Mängel ausgleichen zu können, unterstreichen die Willkommenskultur der Schule. Dazu gehören auch gemeinsame Projekte, beispielsweise mit der Daimler AG. Im Rahmen eines solchen Ausbildungsprojek-